

Extramammilärer Morbus Paget der Haut  
Bowen'sche Dermatose  
Erythroplasia  
Gutartige Mischtumoren der Speicheldrüsen (Parotis)  
Polyposis intestini  
Papilläres Ovarialkystom

Gesteigert atypisches Epithel der portio uteri (Hinselmann III und IV) bzw. sogenanntes präinvasives Karzinom oder intraepitheliales Karzinom oder Oberflächenkarzinom oder carcinoma in situ oder Karzinom der portio uteri Stadium 0.

### § 2

Diese Geschwulsterkrankungen gelten als anzeigepflichtige Erkrankungen im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 bis 6 der Verordnung.

### § 3

(1) Bei den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise sind Betreuungsstellen für Geschwulstkranken zu errichten. Für mehrere Kreise kann eine Betreuungsstelle für Geschwulstkranken eingerichtet werden. Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bestimmt, bei welchen Abteilungen Gesundheitswesen der Land- oder Stadtkreise eine Betreuungsstelle für Geschwulstkranken zu errichten ist. Der Wirkungsbereich der Betreuungsstelle soll sich mindestens auf 100 000 Einwohner erstrecken. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen sind kleinere Abweichungen möglich.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben der Betreuungsstelle gemäß § 4 hat die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse auch in den Land- und Stadtkreisen, in die sich der Wirkungsbereich der Betreuungsstelle erstreckt. Die Abteilung Gesundheitswesen und die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens haben zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken steht unter ärztlicher Aufsicht eines hierfür von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bestellten geeigneten Arztes.

### § 4

(1) Die Betreuungsstelle für Geschwulstkranken hat folgende Aufgaben:

- a) Sammlung und Bearbeitung der gemäß den §§ 1 und 3 bis 6 der Verordnung zu erstattenden Meldungen. Weiterleitung der Meldungen an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung;
- b) Registrierung aller Geschwulstkranken und Überwachung, daß Geschwulstkranken zu Untersuchungen und zur Behandlung eingewiesen sowie entsprechend untersucht und behandelt werden;
- c) Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Geschwulsterkrankungen und deren Gefahren;
- d) Organisation und Durchführung vorbeugender Untersuchungen;
- e) Organisation von ärztlichen Beratungen für Geschwulstkranken in hierfür geeigneten ambulanten und stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens;
- f) Betreuung der Geschwulstkranken durch Veranlassung der erforderlichen sozialen Maßnahmen;
- g) Organisation und Durchführung von Fortbildungskursen für Ärzte und Schulung des mittleren medizinischen Personals auf dem Gebiete der Bekämpfung von Geschwulsterkrankungen.

(2) Die Tätigkeit der ärztlichen Betreuungsstellen für Geschwulstkranken bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen durch besondere Anweisungen.

### § 5

(1) Für die laufende fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung des Referates Volkskrankheiten in der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ist ein Bezirksbeauftragter für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Der Bezirksbeauftragte kann vom Bezirksarzt mit Verwaltungsfunktionen für Feststellungen und wissenschaftliche Auswertungen von Unterlagen der Geschwulstbekämpfung betraut werden.

(2) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Beratung in der Organisation und Durchführung der Geschwulstbekämpfung im Bezirk ist vom Bezirksarzt ein Beirat für Geschwulstbekämpfung zu bestellen. Mitglieder dieses Beirates sollen der Bezirksbeauftragte für Geschwulstbekämpfung, erfahrene Ärzte, ein Vertreter der Gewerkschaft Gesundheitswesen, ein Mitglied der ständigen Kommission Gesundheitswesen und Sozialfürsorge des Bezirkstages sein. Die genannten erfahrenen Ärzte werden vom Bezirksarzt berufen. Den Vorsitz führt der Bezirksarzt oder der Leiter des Referates Volkskrankheiten.

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister \*1

## Anordnung zur Ergänzung der Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung).

Vom 29. Mai 1956

1 Zur Ergänzung der Ordnung vom 12. Februar 1955 zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung) (Sonderdruck Nr. 72 des Gesetzblattes) wird für die Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Körpererzieher an Berufsschulen folgendes angeordnet:

### Zulassung

#### § 1

Zu § 2 der Ordnung für die 1. Lehrerprüfung

Körpererzieher, die sich zur 1. Lehrerprüfung melden, müssen mindestens Träger des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“<sup>4</sup> in Bronze und des Mehrkampfleistungsabzeichens der Gesellschaft für Sport und Technik sein.

#### § 2

Zu § 2 der Ordnung für die 2. Lehrerprüfung

Körpererzieher, die sich zur 2. Lehrerprüfung melden, müssen Träger des Sportabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ in Silber und des Mehrkampfleistungsabzeichens der Gesellschaft für Sport und Technik sein.

#### § 3

### Umfang der Prüfung

Zu § 3 der Ordnungen für die 1. und 2. Lehrerprüfung

Für Körpererzieher ist die Prüfung um einen „Sportpraktischen Prüfungsteil“ zu erweitern.